

Verordnung über die Qualifizierung von Messmitteln (Eichverordnung)

vom 17. Dezember 1984 (Stand am 12. Januar 1999)

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf die Artikel 9, 10, 16 Absatz 2, 20 und 27 des Bundesgesetzes vom 9. Juni 1977¹ über das Messwesen (Messgesetz),

verordnet:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

¹ Diese Verordnung regelt:

- a. bei welchen Anwendungen zugelassene bzw. geeichte Messmittel verwendet werden müssen und bei welchen Anwendungen zugelassene Messverfahren einzusetzen sind;
- b. die Anforderungen an die messtechnischen Eigenschaften der Messmittel und an die Messverfahren;
- c. die fakultative Beglaubigung von Messmitteln;
- d. die administrativen Verfahren für die Zulassung, Eichung, Markierung und Beglaubigung;
- e. die Aufgaben und Befugnisse für die Durchführung der Bestimmungen dieser Verordnung.

² Vorbehalten bleiben die Verordnung vom 25. Juni 1980² über Aufgaben und Befugnisse der Kantone im Messwesen (Eichämter-Verordnung) und die Verordnung vom 25. Juni 1980³ über Prüfstellen für Messmittel (Prüfstellenverordnung) sowie die zusätzlichen Vorschriften des Strassenverkehrsrechts.

Art. 2 Begriffe

In dieser Verordnung bedeuten:

- a. *Verwender*
Wer über die Verwendung des Messmittels oder die Anwendung des Messverfahrens bestimmt, ungeachtet der Eigentumsverhältnisse.

AS 1985 56

¹ SR 941.20

² SR 941.292

³ SR 941.293. Heute: Eichstellenverordnung.

- b. *Fehler*
Messergebnis vermindert um den (konventionell) wahren Wert der gemessenen Grösse.
- c. *Zulassung*
Freigabe eines Messmittels oder Messverfahrens zur Eichung oder zum Gebrauch.
- d. *Bauart*
Eine durch wesentliche Merkmale der Konstruktion, der Wirkungsweise und des Einsatzes gekennzeichnete Ausführung eines Messmittels.
- e. *Markierung*
Versehen eines Messmittels mit amtlich anerkannten Kennzeichen durch einen dazu Berechtigten (anstelle der Eichung).
- f. *Eichung*
Amtliche Prüfung und Bestätigung, dass ein einzelnes Messmittel den gesetzlichen Vorschriften entspricht.
- g. *Stempelung*
Anbringen von Zeichen auf einem Messmittel, um amtlich einen Sachverhalt zu bezeugen.
- h. *Plombierung*
Anbringen von Sicherungsmitteln, um missbräuchliche Eingriffe in das Messmittel erkennen zu können.
- i. *Beglaubigung*
Bestätigung, dass ein Messmittel den geltend gemachten Eigenschaften, bestimmten technischen Normen oder den Anforderungen des Bundesamt für Metrologie und Akkreditierung (Bundesamt)⁴ entspricht.
- k. *Prüfmittel*
Zur Prüfung benötigte Mess- und Hilfsmittel.

2. Abschnitt: Zulassungs- und Eichpflicht

Art. 3 Verwendungskategorien

Die Anwendungsfälle werden nach dem Zweck, für den das Resultat einer Messung oder eines Messverfahrens verwendet wird oder verwendet werden kann (bereitgehaltene Messmittel und -verfahren), in die folgenden *Kategorien* eingeteilt:

- A. Bestimmung physikalischer Grössen in Handel und Verkehr, insbesondere beim Austausch von Gütern und Dienstleistungen, welche die Partner beobachten können (z. B. im Falle des Kaufs im Laden).

⁴ Die Bezeichnung der Verwaltungseinheit wurde gemäss Art. 4a der Publikationsverordnung vom 15. Juni 1998 (SR 170.512.1) angepasst. Die Anpassung wurde im ganzen Text vorgenommen.

- B. Bestimmung physikalischer Grössen in Handel und Verkehr, insbesondere beim Austausch von Gütern und Dienstleistungen, die nicht jeder Partner beobachten kann (z. B. im Falle des Distanzkaufes).
- C. Bestimmung physikalischer Grössen, welche die Gesundheit von Mensch und Tier betreffen.
- D. Bestimmung physikalischer Grössen im Dienste der öffentlichen Sicherheit.
- E. Bestimmung physikalischer Grössen bei der amtlichen Feststellung von Sachverhalten.

Art. 4 Messmittel und Messverfahren

¹ Verwendete oder zur Verwendung bereitgehaltene *Messmittel* unterstehen nach folgender Tabelle der Zulassungs- und Eichpflicht:

	Zulassung Kategorie	Eichung Kategorie
Alkoholometer	A B – DE	A B – DE
Dichtemessgeräte	A B – DE	A B – DE
... ⁵		
Durchflussmessapparate für Flüssigkeiten ausser Wasser	A B – DE	A B – DE
Gasmengemessgeräte	A B – – E	A B – – E
Gewichtstücke	A B – DE	A B – DE
Längenmessmittel	A B – DE	A B – DE
... ⁶		
Messmittel für Elektrizität	A B – – E	A B – – E
... ⁷		
Raummasse	A B – DE	A B – DE
Strassenverkehrsmessmittel	– – – DE	– – – DE
Wärmeverbrauchsmessgeräte	A B – – E	A B – – E
Wiegegeräte	A B – DE	A B – DE
Zuckergehaltsmessgeräte	A B – – E	A B – – E

² Die Zulassungs- und Eichpflicht erstreckt sich auf diejenigen Teile des Messmittels sowie auf diejenigen Teile der das Messmittel enthaltenden Messanlage, die auf die Grössenermittlung einen Einfluss haben können und die zur Ermittlung derjenigen Anzeige dienen, die als verbindlich bestimmt ist. Die Zulassung erstreckt sich auch auf die Art der Ermittlung des Messresultates, wenn dieses von der das Messmittel benützenden Person wesentlich beeinflusst werden kann.

³ Die *Messverfahren* müssen in folgenden Anwendungsfällen zugelassen sein:

- ⁵ Aufgehoben durch Art. 20 Abs. 2 der Medizinprodukteverordnung vom 24. Jan. 1996 (SR 819.124).
- ⁶ Aufgehoben durch Art. 20 Abs. 2 der Medizinprodukteverordnung vom 24. Jan. 1996 (SR 819.124).
- ⁷ Aufgehoben durch Art. 20 Abs. 2 der Medizinprodukteverordnung vom 24. Jan. 1996 (SR 819.124).

	Kategorie
Bestimmung der Masse aus Volumenmessungen	A B – D E
Bestimmung von Wägewert aus Massewert und umgekehrt	A B – D E
Messverfahren, die bei der amtlichen Feststellung von Sachverhalten verwendet werden	– – – – E

Art. 5 Gültigkeitsdauer von Zulassung und Eichung

¹ Die Zulassung gilt unbegrenzt. Sie erlischt, wenn keine Messmittel mehr im Gebrauch sind, bzw. das Messverfahren nicht mehr angewendet wird, frühestens jedoch fünf Jahre nach ihrer Erteilung.

² Die Gültigkeitsdauer der Eichung ist vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement (Departement) entsprechend dem Stand der Technik und den Einsatzbedingungen festzulegen.

³ Für bestimmte Messmittelarten kann das Departement vor der Nacheichung eine angemessene Revision verlangen.

⁴ Das Bundesamt kann statistische Verfahren bei Ersteichung und Nacheichung anordnen, wenn zu erwarten ist, dass von den erfassten auf die übrigen Geräte geschlossen werden kann.

3. Abschnitt: Anforderungen an die Messmittel und Messverfahren

Art. 6 Messtechnische Eigenschaften der Messmittel

¹ Die messtechnischen Eigenschaften der Messmittel müssen dem Stand der Technik entsprechen.

² In diesem Umfang und im Rahmen der Verhältnismässigkeit

- müssen die Messmittel für ihren Verwendungszweck geeignet gebaut sein;
- dürfen die Messmittel im Laufe ihres Gebrauchs (von Eichung zu Eichung) ihre messtechnischen Eigenschaften nicht wesentlich verändern;
- muss eine zufällig eingetretene Störung dem Verwender offensichtlich sein;
- muss die missbräuchliche Veränderung der Messmittel jederzeit sofort ersichtlich sein, gegebenenfalls aufgrund der Beschädigung einer Plombierung.

Art. 7 Fehlergrenzen, Genauigkeit

¹ Die Messmittel und Messverfahren müssen die Bestimmung der Mengen und Grössen mit einer Genauigkeit ermöglichen, die der Anwendung angepasst ist. Das Departement setzt im Rahmen der Zulassungsvorschriften für die einzelnen Messmittel-Arten und -Klassen sowie für die Messverfahren Fehlergrenzen fest. Es be-

rücksichtigt dabei die internationalen und nationalen Normen. In der Regel sind Ersteichungs- und Nacheichungsfehlergrenzen gleich.

² Das Departement legt die bei Kontrollen ausserhalb von Erst- und Nacheichung geltenden Verkehrsfehlergrenzen fest. Die Verkehrsfehlergrenzen dürfen jedoch höchstens doppelt so gross wie die Ersteichungsfehlergrenzen sein.

³ Die zulässigen Fehler dürfen nicht systematisch ausgenützt werden.

Art. 8 Zulässige Messmittel und Messverfahren

Das Departement bestimmt, welche Messmittel-Typen (Bauarten) und welche Messverfahren zulässig sind. Es berücksichtigt die bewährten Messprinzipien, die eine einfache und sichere Messung gewährleisten und bei denen der Aufwand der Behörden beim Vollzug der gesetzlichen Vorschriften klein ist.

Art. 9 Bezugsbedingungen

Das Departement setzt die Bedingungen fest, auf welche die Messergebnisse zu beziehen sind.

4. Abschnitt: Zulassungsverfahren

Art. 10 Ordentliche Zulassung

¹ Vor der Zulassung eines Messmittels (Bauartzulassung) oder eines Messverfahrens wird in der Regel eine Prüfung (bei Messmitteln die Bauartprüfung) durchgeführt.

² Das Bundesamt kann ausländische Zulassungen anerkennen, sofern diese den schweizerischen Anforderungen entsprechen und die Gegenseitigkeit gewährleistet ist.

³ Der Antragsteller muss für die Prüfung die nötigen Unterlagen und Muster sowie auf Verlangen die erforderlichen Prüfmittel und fachkundiges Personal unentgeltlich zur Verfügung stellen.

⁴ Die Unterlagen und Muster bleiben bis zum Erlöschen der Zulassung im Bundesamt oder auf Verlangen des Bundesamtes beim Antragsteller. Es kann Ausnahmen bewilligen.

⁵ Das Bundesamt entscheidet über die Zulassung. Es kann die Zulassung von Erfahrungen abhängig machen, die im normalen Betrieb mit einer beschränkten Zahl von Messmitteln während einer bestimmten Versuchsdauer gemacht werden.

⁶ Das Bundesamt stellt einen Zulassungsschein aus und beschreibt darin wenn nötig seine Anforderungen beim Einsatz des Messmittels bzw. bei der Anwendung des Messverfahrens. Der Zulassungsschein enthält das im Anhang abgebildete Zulassungszeichen und die Ordnungsnummer. Das Zulassungszeichen und die Nummer müssen auf jedem Messmittel der zugelassenen Bauart angebracht werden, auch auf Messmitteln, für welche die Eichung nicht vorgeschrieben ist.

⁷ Eine Verweigerung der Zulassung wird schriftlich begründet. Wird keine Einsprache erhoben (Art. 25 Messgesetz), gibt das Bundesamt Unterlagen und Prüfmuster nach Ablauf der Einsprachefrist zurück.

⁸ Änderungen an der zugelassenen Bauart oder an einem zugelassenen Verfahren sind dem Bundesamt zu melden, bevor geänderte Messmittel in Verkehr gebracht werden, bzw. bevor das Verfahren geändert wird. Das Bundesamt entscheidet, ob die Änderung eine Ergänzungsprüfung erfordert. Die Vorschriften der erstmaligen Prüfung gelten sinngemäss.

⁹ Die Zulassung wird entzogen, wenn sich der Zulassungsträger trotz schriftlicher Mahnung durch das Bundesamt nicht an die Vorschriften und Anordnungen hält oder Messmittel in Verkehr bringt, bzw. Messverfahren anwendet, die nicht der Zulassung entsprechen oder sich messtechnisch nicht bewähren. Der Entzug der Zulassung hat in der Regel keine Wirkung auf die bis zum Entzug in Verkehr gebrachten Messmittel; das Departement kann jedoch die Nacheichfristen verkürzen.

¹⁰ Das Bundesamt gibt die Erteilung, den Entzug und das Erlöschen der Zulassungen im Bundesblatt bekannt.

Art. 11 Allgemeine Zulassung

¹ Das Departement bestimmt, welche einfachen und robusten Messmittel allgemein, d. h. ohne Bauartprüfung zugelassen werden.

² Die allgemein zugelassenen Messmittel müssen ein Kennzeichen tragen.

³ Dieses Kennzeichen muss vom Bundesamt genehmigt werden, das besonders prüft, ob das beantragte Kennzeichen nicht mit einem schon genehmigten Zeichen verwechselt werden kann.

⁴ Der Antrag muss enthalten:

- a. Namen und Sitz des Antragstellers und gegebenenfalls des Importeurs;
- b. eine Beschreibung des Messmittels;
- c. den Verwendungszweck;
- d. die messtechnischen Merkmale;
- e. das auf den Messmitteln angebrachte Kennzeichen.

⁵ Das Bundesamt verfügt, dass ein Messmittel einer bestimmten Bauart nicht oder nicht mehr unter die allgemeine Zulassung fällt, wenn die Voraussetzungen der Zulassung nicht mehr erfüllt sind.

⁶ Artikel 10 gilt sinngemäss.

Art. 12 Begrenzte Zulassung

¹ Das Bundesamt kann zur Erprobung der Betriebstauglichkeit eine begrenzte Zulassung erteilen.

² Die begrenzte Zulassung wird bei Messmitteln nur für eine beschränkte Stückzahl und bei Messverfahren nur für eine begrenzte Anzahl Anwendungsfälle in der Regel für höchstens zwei Jahre erteilt.

³ Der Antragsteller muss den Standort begrenzt zugelassener Messmittel bzw. den Anwenort begrenzt zugelassener Messverfahren dem Bundesamt und der zuständigen kantonalen Behörde bekanntgeben. Das Bundesamt kann auf Kosten des Antragstellers zusätzlich Nachprüfungen anordnen.

⁴ Eine begrenzte Zulassung gibt keinen Anspruch auf eine ordentliche Zulassung. Wird diese verweigert, müssen die Messmittel aus dem Verkehr gezogen werden. Der Antragsteller hat den Verwender über diese Auflage zu orientieren.

⁵ Artikel 10 Absätze 1–9 gelten sinngemäss.

Art. 13 Einzelzulassung

¹ Erfordern besondere Betriebsverhältnisse am Verwendungsort eine von den Vorschriften abweichende Regelung, muss der Verwender oder der Aufsteller beim Bundesamt eine Einzelzulassung beantragen.

² Artikel 10 Absätze 1–9 gelten sinngemäss. Wenn nötig werden auf Kosten des Antragstellers ergänzende Prüfungen am Verwendungsort vorgenommen.

Art. 14 Besondere Bedingungen

Das Departement kann bei bestimmten Messmittelarten die Bauartzulassung davon abhängig machen, dass die Messmittel gewartet und gegebenenfalls innert nützlicher Frist instand gestellt werden können.

5. Abschnitt: Markierung

Art. 15

¹ Das Departement kann für einzelne, in Serien hergestellte und besonders unveränderliche Messmittelarten, welche der Bundesrat der Eichung unterstellt hat, an deren Stelle die Markierung vorsehen.

² Der zur Markierung Berechtigte muss das vom Bundesamt für das betreffende Messmittel genehmigte Kennzeichen verwenden. Für die Genehmigung, Erneuerung und Löschung ist das Verfahren nach Artikel 11 Absätze 3–5 anzuwenden. Artikel 10 Absätze 2–9 gelten sinngemäss.

³ Markierte Messmittel werden in der Regel durch Stichproben amtlich geprüft.

⁴ Das Bundesamt veröffentlicht ein Verzeichnis der zugelassenen Kennzeichen.

6. Abschnitt: Eichungen

Art. 16 Allgemeines

¹ Messmittel müssen in einwandfreiem und sauberem Zustand zur Prüfung gestellt werden; sie müssen so aufgestellt sein, dass sie gefahrlos und mit angemessenem Zeitaufwand geprüft werden können. Die Stempel- und Plombenstellen müssen gut zugänglich und die vorgeschriebenen Beschriftungen dauerhaft befestigt, gut lesbar und unverwischbar sein.

² Erfordern die Prüfung eines Messmittels oder eines Messverfahrens einen besonderen, über die Möglichkeiten der prüfenden Stelle hinausgehenden Aufwand, muss derjenige, der es zur Prüfung stellt, die entsprechenden Prüfmittel und das nötige Personal kostenlos zur Verfügung stellen.

³ Um die Verwendung eines Messmittels nach Reparaturen bis zur Eichung zu ermöglichen, kann das Bundesamt Privatpersonen ermächtigen, nach erfolgter Justierung das Messmittel mit privaten Sicherungszeichen zu verschliessen (siehe Anhang) und damit die sachgemässe und richtige Einstellung zu bezeugen. Diese Privatpersonen haben sich über ihre Eignung auszuweisen: das Bundesamt kann sich durch eine Prüfung davon überzeugen. Es kann die Ermächtigung mit den nötigen Auflagen verbinden.

Art. 17 Ersteichung, Nacheichung, Entwertung, Einziehung

¹ Messmittel, für welche die Eichung vorgeschrieben ist, sind vom Hersteller oder Verkäufer zur Ersteichung zu stellen. Artikel 9 Absatz 3 des Messgesetzes bleibt vorbehalten.

² Bei der erstmaligen Eichung eines Messmittels (Ersteichung) wird insbesondere geprüft, ob

- a. die Konstruktion, gegebenenfalls die Bauart, sowie die messtechnischen Eigenschaften des Messmittels den Vorschriften entsprechen;
- b. die vorgeschriebenen Bezeichnungen, Aufschriften, Stempel- und Plombierungsstellen vorhanden sind.

³ Bei der Nacheichung wird insbesondere geprüft, ob Konstruktion, Zustand und messtechnische Eigenschaften des Messmittels noch den Vorschriften entsprechen.

⁴ Der Eichung kann eine Messung vorangehen.

⁵ Genügt ein Messmittel den Anforderungen, wird die Erfüllung der Eichpflicht durch Anbringen von Eichstempel, Bezeichnung der stempelnden Stelle (siehe Anhang) und Jahrzahl bestätigt. Wenn nötig wird es durch Plombierung geschützt. Die Stempel für die Bestätigung der Eichung müssen vom Bundesamt bezogen werden.

⁶ Wenn nötig wird anstelle der Stempelung ein Eichschein ausgestellt. Seine Zuordnung zum Messmittel muss gewährleistet sein.

⁷ Genügt ein Messmittel den Vorschriften nicht, werden Stempelung und Eichschein unter Angabe der Gründe verweigert. Die für die Eichung zuständige Stelle setzt für

die Wiederinstandstellung eine angemessene Frist. Sie kann das im Anhang abgebildete Rückweisungszeichen anbringen.

⁸ Werden ungenügende Messmittel nicht repariert oder können sie auch nach einer Reparatur nicht geeicht werden, wird das Stempelzeichen mit dem im Anhang abgebildeten Entwertungszeichen entwertet. Auf Eichscheinen ist die Entwertung schriftlich einzutragen.

⁹ Messmittel, die trotz Entwertung verwendet werden, gelten als unerlaubt im Sinne von Artikel 21 des Messgesetzes.

¹⁰ Das Bundesamt kann ausländische Eichungen anerkennen, sofern diese den schweizerischen Anforderungen entsprechen. In der Regel soll die Gegenseitigkeit gewährleistet sein.

Art. 18 Ende der Gültigkeit von Ersteichung und Nacheichung

Die Gültigkeit der Ersteichung oder Nacheichung erlischt, wenn

- a. die Gültigkeitsdauer abgelaufen ist;
- b. das Messmittel repariert worden ist;
- c. das Messmittel in seiner Beschaffenheit (z. B. Beschädigungen) oder in seinen messtechnischen Eigenschaften nicht mehr den Vorschriften entspricht;
- d. bei der Messung die Verkehrsfehlergrenzen nicht eingehalten werden;
- e. Plomben verletzt sind, die unerlaubte Eingriffe in das Messmittel erkennbar machen;
- f. Stempelzeichen unkenntlich oder entfernt sind.

Art. 19 Beanstandung

¹ Wird die Brauchbarkeit eines im Verkehr stehenden Messmittels oder eines angewendeten Messverfahrens von einem Betroffenen bestritten, hat ein unbeteiligtes Eichamt, eine unbeteiligte Eichstelle⁸ oder das Bundesamt nachzuprüfen, ob die Vorschriften eingehalten werden. Die Kosten gehen zulasten desjenigen, der im Unrecht ist.

² Diese Nachprüfung verlängert die Gültigkeitsdauer der Eichung nicht.

7. Abschnitt: Übrige Prüfungen

Art. 20 Prüfung durch amtliche Stellen

¹ Die amtliche Feststellung der messtechnischen Eigenschaften eines Messmittels kann das Bundesamt oder unter seiner Aufsicht ein kantonales Eichamt oder eine vom Departement ermächtigte Eichstelle vornehmen. Sie halten die Ergebnisse in ei-

⁸ Ausdruck gemäss Ziff. II Bst. b der V vom 26. Nov. 1997, in Kraft seit 1. Jan. 1998 (AS 1997 2761). Diese Änd. ist im ganzen Erlass berücksichtigt.

nem Prüfschein fest; dessen Zuordnung zum geprüften Messmittel muss gewährleistet sein.

² Es muss sichergestellt sein, dass diese Prüfung nicht als Eichung verstanden werden kann.

Art. 21 Beglaubigung

¹ Im Rahmen ihrer Kompetenzen können die Stellen nach Artikel 20 auf Antrag Messmittel beglaubigen. Die Zuordnung des Beglaubigungsscheines zum geprüften Messmittel muss gewährleistet sein.

² Es muss sichergestellt sein, dass die Beglaubigung nicht als Zulassung oder Eichung verstanden werden kann.

³ Die Beglaubigung kann verweigert werden, wenn die Beschaffenheit des Messmittels, die geltend gemachten Eigenschaften oder die genannten technischen Normen im Widerspruch zu seiner zweckentsprechenden Verwendbarkeit stehen.

Art. 22 Prüfung durch anerkannte Laboratorien

¹ Das Bundesamt kann Laboratorien für die Durchführung von Prüfungen und Beglaubigungen ermächtigen. Es setzt die Anforderungen an diese Laboratorien fest. Es vertritt die Kompetenz dieser Laboratorien im In- und Ausland.

² Bestreitet ein Betroffener das Ergebnis einer Prüfung oder Beglaubigung, so kann er eine Überprüfung der Angelegenheit durch das Bundesamt verlangen.

Art. 23 Ausländische Prüfungen.

Das Bundesamt kann ausländische Prüfungen und Beglaubigungen anerkennen, sofern diese den schweizerischen Anforderungen entsprechen. In der Regel soll die Gegenseitigkeit gewährleistet sein.

8. Abschnitt: Veröffentlichung von Prüfergebnissen

Art. 24

¹ Der Entscheid über die Zulassung ist jedermann zugänglich.

² Die Prüf- und Messdaten unterstehen dem Amtsgeheimnis. Auf Wunsch werden sie dem Berechtigten (Zulassungsantragsteller bzw. bei der Eichung über das Messmittel verfügenden usw.) mitgeteilt. Er kann über diese Prüf- und Messdaten verfügen, darf sie jedoch nicht missbrauchen oder mit entstelltem Sinn weitergeben.

³ Bei Missbrauch oder irreführender auszugsweiser Veröffentlichung des Inhaltes der vom Bundesamt, von den Eichämtern oder von den Eichstellen herausgegebenen Scheinen kann der betreffende Schein zurückgezogen werden.

9. Abschnitt: Gebühren und Entschädigungen

Art. 25

¹ Das Bundesamt erhebt Gebühren nach der Gebührenverordnung des Eidgenössischen Amtes für Messwesen vom 20. Januar 1967⁹.

² Bei Messmitteln, für welche die Zulassung, nicht aber die Eichung vorgeschrieben ist, setzt das Departement eine jährliche vom Zulassungsträger zu leistende Abgabe für die Überwachung und Betreuung der Zulassung durch das Bundesamt fest.

³ Die Kosten für die ordentliche Betreuung der Eichämter durch das Bundesamt trägt der Bund, soweit sie nicht im Rahmen der Gebühren nach der Eichgebühren-Verordnung vom 30. Oktober 1985¹⁰ den Kunden der Eichämter weiterverrechnet werden.¹¹ Die ordentliche Betreuung der Eichstellen wird durch den von den Eichstellen dem Bundesamt abzuliefernden Teil der Eichgebühr abgegolten.

⁴ Die Überprüfung der Kontrollregister nach Artikel 26 ist unentgeltlich, sofern keine Missstände aufgedeckt werden. Das Kontrollorgan belastet dem Betroffenen seine durch den Missstand entstehenden zusätzlichen Umtriebe.

10. Abschnitt: Pflichten und Zuständigkeiten

Art. 26 Verwender

Zur Erfüllung seiner Auskunftspflicht führt der Verwender nach den Richtlinien der Vollzugsbehörde Kontrollregister.

Art. 27 Departement

¹ Das Departement erlässt die Zulassungs- und Bauartvorschriften. Es ordnet die gemäss dem Stand der Technik zu erfüllenden Kriterien und berücksichtigt dabei die internationalen und nationalen Normen.

² Es regelt die administrativen Einzelheiten.

Art. 28 Zollorgane

Auf Verlangen des Bundesamtes meldet die Eidgenössische Zollverwaltung den Vollzugsbehörden die Einfuhr bestimmter Messmittel.

⁹ [AS 1967 79, 1972 3057, 1979 553, 1982 2062. AS 1985 1758 Art. 14]. Heute: nach der Gebührenverordnung vom 30. Okt. 1985 (SR 941.298.2).

¹⁰ SR 941.298.1

¹¹ Fassung gemäss Ziff. III 1 der V vom 25. Nov. 1998, in Kraft seit 1. Jan. 1999 (AS 1999 133).

Art. 29 Bundesamt

Im Rahmen des Messgesetzes:

- a. führt das Bundesamt die Zulassungs- und Bauartprüfung durch und entscheidet über die Zulassung;
- b. bestimmt das Bundesamt, gegebenenfalls im Anschluss an die Zulassungsprüfung, wie die Eichung durchzuführen ist und erlässt die entsprechenden Weisungen an Eichämter und Eichstellen;
- c. inspiziert das Bundesamt die Eichämter und Eichstellen und erstattet Bericht an deren vorgesetzte Instanz;
- d. führt das Bundesamt die Nachschau durch (Überprüfung der Kontrollregister der Verwender), soweit diese nicht in den Aufgabenbereich der Kantone nach der Eichämter-Verordnung fällt;
- e. prüft und beglaubigt das Bundesamt im Rahmen seiner Möglichkeiten Messmittel und Messverfahren, für welche es eine Zulassung nicht aussprechen kann;
- f. vertritt das Bundesamt in- und ausländischen Instanzen gegenüber die Kompetenz der von ihm überwachten Stellen. Es verschafft sich Angaben über die ausländischen Zulassungs-, Eich- und Prüfausweisen zugrunde liegenden Prüfverfahren.

11. Abschnitt: Rechtsmittel**Art. 30**

¹ Gegen letztinstanzliche Entscheide kantonaler Instanzen ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht zulässig.

² Gegen Verfügungen des Bundesamtes und der Eichstellen kann der Betroffene binnen 30 Tagen seit der Eröffnung beim Bundesamt bzw. bei der Eichstelle schriftliche Einsprache erheben. Das Verfahren richtet sich nach den Artikeln 25 ff. des Messgesetzes.

12. Abschnitt: Schlussbestimmungen**Art. 31 Aufhebung bisherigen Rechts**

¹ Es werden aufgehoben:

- a. die Verordnung vom 25. Juni 1980¹² über die Qualifizierung von Messmitteln (Zulassungsverordnung);

¹² [AS 1980 915, 1983 1055 Art. 4 Bst. b]

- b. die Artikel 9 Absatz 1, 14, 15, 78 und 79 der Vollziehungsverordnung vom 12. Januar 1912¹³ betreffend die in Handel und Verkehr gebrauchten Längen- und Hohlmasse, Gewichte und Waagen;
- c. die Artikel 4 Absätze 1 und 3–5, 5, 7 Absatz 1, 12 Absatz 1, 13, 14, 32, 33 und 36 der Verordnung vom 3. Dezember 1973¹⁴ über Raummasse;
- d. die Artikel 1, 2, 12 und 13 des Bundesratsbeschlusses vom 29. Dezember 1947¹⁵ betreffend die in Handel und Verkehr mit Flüssigkeiten verwendeten Messapparate;
- e. die Artikel 2, 8 Ziffer 2 Buchstabe c, 9 Ziffern 3, 4 und 6, 10 Ziffern 1 und 2 des Bundesratsbeschlusses vom 23. Dezember 1925¹⁶ betreffend Zulassung von Neigungswaagen zur amtlichen Prüfung und Stempelung;
- f. die Artikel 1 und 2 der Vollziehungsverordnung vom 4. September 1914¹⁷ betreffend die amtliche Prüfung und Stempelung von Alkoholometern;
- g. der Satz «Die beglaubigungsfähigen Instrumente werden gestempelt mit dem ... versehen» des Bundesratsbeschlusses vom 21. Mai 1915¹⁸ betreffend Ergänzung der Vollziehungsverordnung über die amtliche Prüfung und Stempelung von Alkoholometern;
- h. die Artikel 1–3, 5, 27 Absatz 1, 31 Absatz 6, 33 Absatz 4 und Artikel 36 der Verordnung vom 27. November 1951¹⁹ über die Eichung von Gasmessern;
- i. die Artikel 1–3, 6 Absatz 1, 15 Absatz 7, 33 Absatz 1 zweitletzter Satz («Bei Prüfungen von ...»), 38 Absatz 9 und Artikel 40 der Verordnung vom 23. Juni 1933²⁰ über die Prüfung von Elektrizitätsverbrauchsmessern.

² Das Departement wird ermächtigt, die verbleibenden Vorschriften der in Absatz 1 Buchstaben b–i genannten Verordnungen mit dem Erlass der Zulassungs- und Bauvorschriften aufzuheben, mit Ausnahme der Bestimmungen über Eichgebühren.

Art. 32 Übergangsbestimmungen

¹ Die aufgrund früherer Verordnungen erteilten Zulassungen behalten ihre Gültigkeit, soweit sie den Anforderungen dieser Verordnung entsprechen.

² Die beim Inkrafttreten dieser Verordnung noch nicht der Zulassung bzw. der Eichung unterstellten Messmittel und Messverfahren werden vom Departement den

¹³ [BS 10 11; AS 1970 937 Art. 35 Abs. 2, 1971 1792 Art. 15 Abs. 2, 1973 449 Art. 23 2228 Art. 34, 1986 2013 Art. 16 Bst. a 2022 Art. 17. AS 1991 1306 Art. 9].

¹⁴ [AS 1973 2228, 1974 447, 1983 1055 Art. 4 Bst.c, 1998 1614 Art. 33. AS 1999 3047]

¹⁵ [BS 10 92; AS 1958 753, 1980 915 Art. 19 Bst. a, 1982 2050. AS 1987 216 Art. 17]

¹⁶ [BS 10 84; AS 1952 612, 1955 714, 1963 597, 1980 915 Art. 19 Bst. b, 1982 2053. AS 1986 2013 Art. 16 Bst. b]

¹⁷ SR 941.222

¹⁸ SR 941.222.1

¹⁹ [AS 1951 1135, 1966 773, 1974 670, 1980 915 Art. 19 Bst. c 932 Art. 16 Bst. a, 1982 2056, 1985 1740 Art. 15 Ziff. 3. AS 1986 1491 Art. 12]

²⁰ [BS 10 99; AS 1948 175, 1953 861, 1959 341, 1966 775, 1972 2723, 1974 169 574, 1976 1685, 1980 915 Art. 19 Bst. d 932 Art. 16 Bst. b, 1982 2059, 1985 1740 Art. 15 Ziff. 4. AS 1986 1496 Art. 13]

Bestimmungen dieser Verordnung unterstellt. Das Departement berücksichtigt dabei die Möglichkeiten der eidgenössischen und kantonalen Verwaltungen, legt die Übergangsfristen für die Anwendung der neuen bzw. geänderten Zulassungs- und Bauartvorschriften fest und regelt sinngemäss die Übergangsvorschriften der Eichungen.

Art. 33 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1985 in Kraft.

Anhang
(Art. 10 Abs. 6, 16 Abs. 3, 17 Abs. 5, 7 und 8)

Verzeichnis der Stempel und Zeichen

- | | | |
|----------|--|--|
| 1 | Zulassungszeichen für Bauart
Das Zulassungszeichen ist ein stilisiertes S: |  |
| 2 | Stempelzeichen | |
| 21 | <i>Eichstempel</i>
Der Stempel als Ausweis für die Eichung besteht aus dem eidgenössischen Kreuz. |  |
| 22 | <i>Rückweisungszeichen</i>
Das Rückweisungszeichen zur Ungültigerklärung einer Eichung ist ein gleichseitiges Dreieck. |  |
| 23 | <i>Entwertungszeichen</i>
Das Entwertungszeichen zum Ausschluss des Messmittels von der Eichung ist ein Andreas-Kreuz. |  |
| 24 | <i>Sonderzeichen</i>
Das Sonderzeichen ist ein regelmässiger fünfstrahliger Stern. |  |
| 25 | <i>Privates Sicherheitszeichen</i>
Siehe Artikel 16 Absatz 3. | |
| 3 | Bezeichnung der stempelnden Stelle | |
| 31 | <i>Bundesamt für Metrologie und Akkreditierung</i> <ul style="list-style-type: none">– CH (in Verbindung mit dem eidgenössischen Kreuz) oder– METAS oder– MET | |
| 32 | <i>Kantonale Eichämter</i> <ul style="list-style-type: none">– Kurzzeichen des Kantons und Ordnungsnummer– Fürstentum Liechtenstein Kurzzeichen FL | |
| 33 | <i>Eichstellen</i> <ul style="list-style-type: none">– Ein- oder zweistellige Zahl– Kombination von zwei alphanumerischen Zeichen mit Ausnahme der unter 31 und 32 genannten. | |

34 *Privatpersonen*

Die Bezeichnung der Privatperson kann mit dem privaten Sicherungszeichen kombiniert werden.

Die Bezeichnung ist vom Bundesamt zu genehmigen, das ein Verzeichnis führt. Sie ist so zu wählen, dass Verwechslungen ausgeschlossen sind.

4 **Zeichen für Prüfergebnisse und Zeugnisse (Scheine)**41 *Bundesamt für Metrologie und Akkreditierung*

Das Prägezeichen des Bundesamtes auf Dokumenten ist das eidgenössische Kreuz, umgeben von zwei Kreisen. Zwischen den Kreisen steht der Name des Bundesamtes in den drei Amtssprachen.

